

RS UVS Niederösterreich 2001/01/17 Senat-WN-99-006

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.01.2001

Rechtssatz

§ 7 Abs 3 Z 2 GGBG verlangt ausschließlich für die Übergabe des Gutes die Erfüllung der dort angeführten Voraussetzungen und § 27 Abs 1 Z 2 GGBG stellt nur die vorschriftswidrige Übergabe unter Strafe. Für den Absender ist die Tat daher bereits mit Übergabe des Gutes vollendet, Tatort ist der Ort der Übergabe.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at